VERORDNUNG (EWG) Nr. 1434/82 DES RATES

vom 18. Mai 1982

zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für die Zeit vom 16. Dezember 1982 bis zum 15. Dezember 1983

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/81 [2], insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [4],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Orientierungspreise für die einzelnen Tafelweinarten ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik bezweckt insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu garantieren, die Versorgung zu sichern und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Damit diese Ziele erreicht werden, müssen insbesondere aufgrund der Entwicklung der Produktionskosten die Preise für die Zeit vom 16. Dezember 1982 bis zum 15. Dezember 1983 auf höherem Niveau als für den vorhergegangenen Zeitraum festgesetzt werden.

Die Orientierungspreise müssen für jede für die Gemeinschaftserzeugung repräsentative Tafelweinart im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 340/79 [5] festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 60 der Beitrittsakte von 1979 gelten die gemeinsamen Preise in Griechenland in dem Zeitraum vom 16. Dezember 1982 bis 15. Dezember 1983 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für die Zeit vom 16. Dezember 1982 bis zum 15. Dezember 1983 werden die Orientierungspreise für Tafelwein wie folgt festgesetzt:

Weinart	Orientierungspreis
R I	3,27 ECU/% vol/hl
R II	3,27 ECU/% vol/hl
R III	51,03 ECU/hl
A I	3,02 ECU/% vol/hl
A II	68,00 ECU/hl
A III	77,66 ECU/hl

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 359 vom 15. 12. 1981, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 104 vom 26. 4. 1982, S. 25.
(4) ABl. Nr. C 114 vom 6. 5. 1982, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 60.